



An den Grossen Rat

16.5466.02

WSU/P165466

Basel, 28. September 2016

Regierungsratsbeschluss vom 27. September 2016

Interpellation Nr. 106 von Tonja Zürcher betreffend „Ausschaffungen aufgrund fälschlicherweise bezogener Sozialleistungen“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 14. September 2016)

Die Sozialarbeitenden verschiedener Basler Institutionen wurden kürzlich darüber informiert, dass aufgrund der Ausschaffungsinitiative folgendes ab 1. Oktober gälte: Jegliche unrechtmässig bezogene Unterstützung, die nicht rechtzeitig gemeldet würde, habe zur Folge, dass das Klientel ausgeschafft würde, sobald die Sozialhilfe davon erfahre. Es läge in der Verantwortung des Klientels, rechtzeitig alles zu melden. Unwissen gälte nicht. Dasselbe gälte auch bei Mietzinsbeiträgen und Kinderzulagen (ASB). Die Sozialhilfe sei verpflichtet, Meldung zu machen. Es spiele keine Rolle, wie hoch der unrechtmässig bezogene Betrag sei. Es gäbe keinen Verhandlungsspielraum.

Diese Information impliziert, dass es keinen Spielraum bei der Meldung von fälschlicherweise bezogenen Sozialleistungen gibt und es keine Rolle spielt, wie hoch der Betrag ist oder wer für den ungerechtfertigten Bezug verantwortlich ist – es könnte sich beispielsweise auch um eine falsche Auszahlung handeln. Auch eine Härtefallprüfung scheint nicht vorgesehen zu sein. Dies ist nicht nur für die betroffenen Sozialleistungsbeziehenden eine schreckliche Vorstellung, sondern auch für die Professionellen der Sozialarbeit. Der Druck auf die Sozialarbeitenden wird so enorm. Wenn sie einen Fehler machen und ihre "Klientel" nicht rechtzeitig informieren, dann sind sie Schuld an deren Ausschaffung.

Zudem steht dies im grossen Widerspruch zur professionellen Ethik der Sozialen Arbeit, welche auf die Förderung der Autonomie hinzielt und mit Beziehungsarbeit die Grundlage für die Hilfe zur Selbsthilfe bietet. In Zukunft würde es bei der Sozialhilfe nur noch um die bürokratische Kontrolle gehen – was dem Wesen der Sozialen Arbeit nicht entspricht.

Die SKOS hält zudem im Schreiben vom 25. Juni 2016 zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative per 1. Oktober 2016 fest, dass das Bundesrecht nur von Strafverfolgungsbehörden verlangt, bei Kenntnis über einen unrechtmässigen Bezug von Sozialleistungen ein Strafverfahren einzuleiten. Für andere Verwaltungsangestellte (bspw. von Sozialdiensten) sei keine Pflicht zur Anzeige von entdeckten Verstössen vorgesehen.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Entspricht die aufgeführte Information an Basler Institutionen der Haltung des Regierungsrats?
2. Teilt der Regierungsrat die Meinung der SKOS, dass gemäss Bundesrecht für Sozialarbeitende und andere Mitarbeitende von Sozialdiensten keine Pflicht zur Anzeige von entdeckten Verstössen besteht?
3. Wie steht der Regierungsrat zur Haltung, dass die Bestimmungen der Ausschaffungsinitiative bezüglich unrechtmässigen Sozialhilfebezugs den Grundsätzen der Verfassung (Verhältnismässigkeit, Rechtsgleichheit) widersprechen?
4. Welchen Einfluss hat dies auf die Ausgestaltung der Meldepflicht und des Meldeprozesses?
5. Besteht nach Einschätzung des Regierungsrats eine Meldepflicht für (staatliche oder private) Sozialinstitutionen?

6. Gibt es bei der Sozialhilfe vor der Meldung eines ungerechtfertigten Bezugs von Sozialleistungen eine Prüfung, ob eine Meldung und die damit verbundene Ausschaffungen verhältnismässig wären?
7. Welche kantonalen und nationalen Stellen sind in welcher Art und Weise involviert, wenn der Fall eines ungerechtfertigten Bezugs von Sozialleistungen gemeldet wird?
8. Welche dieser Stellen überprüft, ob eine Ausschaffung verhältnismässig ist?
9. Welche Konsequenzen hat es, wenn die Prüfung ergibt, dass eine Ausschaffung nicht verhältnismässig ist oder aus anderen Gründen nicht beschlossen oder vollzogen werden kann (beispielsweise weil sie dem Völkerrecht widerspricht)?
10. Kommt es auch zu einem Ausschaffungsverfahren, wenn die Sozialarbeitenden bzw. ein Amt für eine fehlerhafte Auszahlung der Sozialleistungen verantwortlich sind?
11. Welche Möglichkeiten haben die Betroffenen, sich gegen die Ausschaffungen zu wehren? Zu welchen Zeitpunkten können sie sich wehren?
12. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass eine Meldepflicht das Vertrauensverhältnis zwischen KlientIn und Institution/Behörde zerstört und dadurch das Erreichen der angestrebten Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt verunmöglicht?
13. Welchen Spielraum hat eine Stadt bzw. ein Kanton bei der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative bzw. der entsprechenden Ausschaffungsrechts und der Meldepflicht?
14. Schöpft der Kanton Basel-Stadt diesen Spielraum maximal zugunsten der betroffenen KlientInnen aus?
15. Welchen Einfluss haben die abgelehnte Durchsetzungsinitiative und die demokratische Bestätigung des Verhältnismässigkeitsprinzips diesbezüglich?
16. Was ist mit Kindern von Eltern die einen Betrug bei den Sozialhilfeleistungen gemacht haben – werden diese mitausgeschafft – wo stehen da die Rechte der Kinder?
17. Wie soll z.B. ein italienischer Staatsbürger mit C-Ausweis, welcher in dritter Generation hier lebt, ausgeschafft werden? Wohin?

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Allgemeine Ausführungen

Nachdem die Volksinitiative "Für die Ausschaffung krimineller Ausländer" am 28. November 2010 angenommen wurde, konkretisierte die Bundesversammlung die neuen Verfassungsbestimmungen auf Gesetzesstufe. Nach der Ablehnung der Volksinitiative "Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer (Durchsetzungsinitiative)" am 28. Februar 2016 treten diese neuen Gesetzesbestimmungen gemäss Beschluss des Bundesrats am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Die Durchsetzungsinitiative hätte verlangt, dass ausländische Personen automatisch aus der Schweiz hätten ausgewiesen werden müssen, wenn sie bestimmte Straftaten begangen hätten. Wie schwer die Tat gewesen und wie hoch die Strafe ausgefallen wäre, hätte dabei ebenso wenig eine Rolle spielen sollen wie andere Umstände.

Doch auch nach Ablehnung der Durchsetzungsinitiative sehen die neuen Bestimmungen im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) und im Militärstrafrecht (MStG) im Vergleich zu heute eine deutlich strengere Regelung für die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer vor. So sieht Art. 66a StGB einen Katalog von Straftaten vor, welche unabhängig von der Höhe der Strafe eine obligatorische Landesverweisung von fünf bis fünfzehn Jahren zur Folge haben. Das Gericht kann nach Abs. 2 der Bestimmung ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, falls diese für den Ausländer oder die Ausländerin einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen der Betroffenen am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von ausländischen Personen Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind.

Zur Ahndung des unrechtmässigen Bezugs von Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe wurde mit Art. 148a StGB zudem ein neuer Straftatbestand erlassen. Dieser Tatbest-

stand ist im Deliktskatalog von Art. 66a StGB aufgeführt (Art. 66a Abs. 1 lit. e StGB). Wird eine ausländische Person wegen unrechtmässigen Bezugs von Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe nach dem 1. Oktober 2016 verurteilt, droht ihr künftig die Landesverweisung.

Der neue Straftatbestand lautet wie folgt:

Art. 148a StGB

¹ Wer jemanden durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von Tatsachen oder in anderer Weise irreführt oder in einem Irrtum bestärkt, sodass er oder ein anderer Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe bezieht, die ihm oder dem andern nicht zustehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

² In leichten Fällen ist die Strafe Busse.

Die Strafverfolgungsbehörden werden künftig die neuen Bestimmungen anwenden und dazu eine Praxis entwickeln. Das Bundesgericht wird schliesslich über die Anwendung von Art. 66a und Art. 148a StGB endgültig entscheiden. Die in den Bereichen der Sozialversicherungen und der Sozialhilfe tätigen Behörden werden bei Verdacht einer Straftat wie bis anhin Strafanzeige erstatten.

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) hat am 26. Mai 2016 für den Bereich der Sozialhilfe die Auswirkungen der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative untersucht sowie Empfehlungen herausgegeben. Auf diese bezieht sich die Interpellation. Ferner bezieht sie sich auf eine Informationsveranstaltung der Sozialhilfe, der sog. Kundenkonferenz, anlässlich welcher über die neuen strafrechtlichen Bestimmungen informiert wurde.

2. Beantwortung der Fragen

Frage 1: Entspricht die aufgeführte Information an Basler Institutionen der Haltung des Regierungsrats?

Zentral ist, dass nicht die Sozialhilfe die Landesverweisung nach Art. 66a des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) anordnet, sondern das Strafgericht. Wichtig für die Mitarbeitenden der Sozialhilfe ist deshalb die Information der Klienten und Klientinnen über den neuen Straftatbestand von Art. 148a StGB. Hilfesuchende und bereits unterstützte Personen müssen sich bewusst sein, dass ein unrechtmässiger Bezug bereits ab einer geringen Deliktssumme zu strafrechtlichen Verfahren, Verurteilungen und bei ausländischer Staatsangehörigkeit zu einer Landesverweisung führen kann. Im Übrigen wird die Zusammenarbeit und das Verhältnis zwischen den Mitarbeitenden der Sozialhilfe und den Klientinnen und Klienten aber vom neuen Straftatbestand nicht berührt, zumal die Pflichten gegenüber der Sozialhilfe dieselben bleiben wie bis anhin (siehe § 14 Sozialhilfegesetz).

Frage 2: Teilt der Regierungsrat die Meinung der SKOS, dass gemäss Bundesrecht für Sozialarbeitende und andere Mitarbeitende von Sozialdiensten keine Pflicht zur Anzeige von entdeckten Verstössen besteht?

Es gilt zu berichtigen, dass die SKOS nicht die Meinung vertritt, dass Mitarbeitende von Sozialdiensten generell von der Strafanzeigepflicht befreit sind. Vielmehr legt sie dar, dass aufgrund von Art. 302 Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) schweizweit nur die Strafbehörden, d.h. Angehörige der Polizei, Staatsanwaltschaft und Übertretungsstrafbehörde sowie Personen mit gerichtlichen Befugnissen, zur Strafanzeige verpflichtet werden. Gemäss Art. 302 Abs. 2 StPO sind die Anzeigepflichten der Mitglieder anderer Behörden von Bund und Kantonen auf gesetzlicher Ebene zu regeln. Daher müsse jeder Kanton separat prüfen, welche Pflichten in dieser Hinsicht bestehen.

Im Kanton Basel-Stadt wird die Anzeigepflicht anderer Behörden in § 35 Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) geregelt. Gemäss dieser Bestimmung sind Mitglieder von Behörden des Kantons Basel-Stadt oder der basel-städtischen Gemeinden verpflichtet, eine Strafanzeige einzureichen, wenn sie von einem Verbrechen oder Vergehen von Amtes wegen erfahren. Davon abgesehen werden kann u.a. bei Mitarbeitenden, deren behördliche Tätigkeit ein besonderes Vertrauensverhältnis zu einer an der Straftat beteiligten oder davon betroffenen Person voraussetzt (§ 35 Abs. 2 lit. a EG StPO). Da Art. 148a StGB ein Vergehen darstellt, besteht grundsätzlich eine Anzeigepflicht. Nur wenn es sich um einen leichten Fall nach Art. 148a Abs. 2 StGB handelt, der mit Busse bestraft wird, besteht keine Anzeigepflicht. Weiter basiert die Arbeit zwischen den Mitarbeitenden und den Klientinnen und Klienten im Idealfall zwar auf Vertrauen, dieses ist für die Arbeit aber nicht zwingend Voraussetzung: Die Rechte und Pflichten werden vom Sozialhilfegesetz vorgegeben und müssen eingehalten werden, unabhängig davon, ob ein Vertrauensverhältnis besteht. Entsprechend der Empfehlung der SKOS ist vorgesehen, dass die Strafanzeigen nicht durch die fallverantwortlichen Mitarbeitenden unterzeichnet werden.

Frage 3: Wie steht der Regierungsrat zur Haltung, dass die Bestimmungen der Ausschaffungsinitiative bezüglich unrechtmässigen Sozialhilfebezugs den Grundsätzen der Verfassung (Verhältnismässigkeit, Rechtsgleichheit) widersprechen?

Gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB kann das Gericht von der Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer oder die Ausländerin einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers oder der Ausländerin am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von ausländischen Personen Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind. Dies bedeutet, dass beim Entscheid des Strafgerichts über die Landesverweisung die Schwere der Straftat, die familiäre Situation der Betroffenen und der Stand der Integration zu berücksichtigen sind. Damit entsprechen die neuen Bestimmungen den rechtsstaatlichen Prinzipien der Verhältnismässigkeit und der Rechtsgleichheit und achten diese ausreichend.

Frage 4: Welchen Einfluss hat dies auf die Ausgestaltung der Meldepflicht und des Meldeprozesses?

Die Sozialhilfe hält sich an die gesetzlichen Vorschriften. Wir verweisen daher auf die Antwort zu Frage 2.

Frage 5: Besteht nach Einschätzung des Regierungsrats eine Meldepflicht für (staatliche oder private) Sozialinstitutionen?

Bezüglich der staatlichen Sozialinstitutionen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Private Sozialinstitutionen haben nach § 35 EG StPO keine Anzeigepflicht. Eine solche wird auch nicht im Bundesrecht statuiert. Die Mitarbeitenden dieser Institutionen sind deshalb nicht verpflichtet, den Strafverfolgungsbehörden einen Verstoß gegen Art. 148a StGB zur Kenntnis zu bringen.

Frage 6: Gibt es bei der Sozialhilfe vor der Meldung eines ungerechtfertigten Bezugs von Sozialleistungen eine Prüfung, ob eine Meldung und die damit verbundene Ausschaffungen verhältnismässig wären?

Wie oben unter Frage 2 ausgeführt, besteht grundsätzlich eine Anzeigepflicht der Mitarbeitenden einer staatlichen Behörde bei der Kenntnismahme von Vergehen oder Verbrechen.

Frage 7: Welche kantonalen und nationalen Stellen sind in welcher Art und Weise involviert, wenn der Fall eines ungerechtfertigten Bezugs von Sozialleistungen gemeldet wird?

Bei Schweizer Staatsangehörigen erstattet die Behörde Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, die das Strafverfahren entweder selbst (mittels Strafbefehl beziehungsweise Einstellung oder Nichtanhandnahme) zum Abschluss bringen kann oder den Sachverhalt beim Strafgericht zur Anklage bringt. Der Rechtsweg an die üblichen Instanzen (Appellationsgericht, Bundesgericht) steht den Betroffenen offen. Bei ausländischen Staatsangehörigen sind zwar die gleichen Strafbehörden involviert, hingegen ist der Erlass eines Strafbefehls unter Einschluss einer Landesverweisung nicht mehr möglich. Deshalb wird in diesen Fällen durch die Staatsanwaltschaft zwingend Anklage erhoben, sofern nicht die Einstellung beziehungsweise die Nichtanhandnahme des Verfahrens verfügt werden muss. Bei ausländischen Staatsangehörigen sind sodann in Bezug auf mögliche migrationsrechtliche Massnahmen sowie den Vollzug einer möglichen Landesverweisung das zuständige Migrationsamt sowie das Staatssekretariat für Migration (SEM) involviert.

Frage 8: Welche dieser Stellen überprüft, ob eine Ausschaffung verhältnismässig ist?

Das zuständige Strafgericht kann ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für die betroffene ausländische Person einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen der betroffenen Person am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Im Weiteren schiebt das zuständige Migrationsamt den Vollzug der Landesverweisung auf, wenn dieser technisch oder tatsächlich unmöglich ist oder wenn die betroffene Person ein von der Schweiz anerkannter Flüchtling ist und durch die Landesverweisung ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Anschauungen gefährdet wäre. Ebenfalls aufgeschoben wird der Vollzug, wenn der oder dem Betroffenen Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht. Im Falle eines Aufschubes des Vollzugs überprüft das zuständige Migrationsamt periodisch, ob die Voraussetzungen für den Aufschub noch gegeben sind.

Frage 9: Welche Konsequenzen hat es, wenn die Prüfung ergibt, dass eine Ausschaffung nicht verhältnismässig ist oder aus anderen Gründen nicht beschlossen oder vollzogen werden kann (beispielsweise weil sie dem Völkerrecht widerspricht)?

Spricht das zuständige Strafgericht in seinem Urteil keine Landesverweisung aus, so behält die betroffene Person ihre bisherige migrationsrechtliche Bewilligung. Wurde eine Landesverweisung ausgesprochen, ist ihr Vollzug jedoch nicht möglich, so verliert die betroffene Person ihre migrationsrechtliche Bewilligung mit Eintritt der Rechtskraft des Strafurteils, darf sich jedoch weiterhin in der Schweiz aufhalten, solange die Voraussetzungen für den Vollzugaufschub gegeben sind.

Frage 10: Kommt es auch zu einem Ausschaffungsverfahren, wenn die Sozialarbeitenden bzw. ein Amt für eine fehlerhafte Auszahlung der Sozialleistungen verantwortlich sind?

Wie sich dem Gesetzestext von Art. 148a StGB entnehmen lässt, macht sich nur schuldig, wer jemanden durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von Tatsachen oder in anderer Weise irreführt oder in einem Irrtum bestärkt. Die Erfüllung des Art. 148a StGB verlangt grundsätzlich ein vorsätzliches Handeln seitens der betroffenen Person. Ergeben die Ermittlungen, dass ein wissentliches und willentliches Handeln nicht nachgewiesen werden kann, so wird das Strafverfahren mittels Nichtanhandnahmeverfügung, Einstellungsbeschluss oder Freispruch abgeschlossen. Somit fällt eine Landesverweisung ausser Betracht.

Frage 11: Welche Möglichkeiten haben die Betroffenen, sich gegen die Ausschaffungen zu wehren? Zu welchen Zeitpunkten können sie sich wehren?

Den Betroffenen steht gegen das entsprechende Strafurteil der übliche Rechtsweg offen, ebenfalls gegen Verfügungen des zuständigen Migrationsamts.

Frage 12: Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass eine Meldepflicht das Vertrauensverhältnis zwischen KlientIn und Institution/Behörde zerstört und dadurch das Erreichen der angestrebten Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt verunmöglicht?

Nein. Im Kanton-Basel Stadt besteht bereits heute die Anzeigepflicht bezüglich Art. 146 StGB (Betrug). Dieser Anzeigepflicht sind die Mitarbeitenden der Sozialhilfe bereits heute nachgekommen. Es ändert somit kaum etwas an der Zusammenarbeit zwischen den Klientinnen und Klienten und den Mitarbeitenden der Sozialhilfe. Es kommt hinzu, dass es zwar wünschenswert ist, dass ein Vertrauensverhältnis zwischen den beiden Seiten besteht, dass aber der Erfolg der Integration in den Arbeitsmarkt – einem Hauptziel der Tätigkeit der Sozialhilfe – nicht schwerwiegend davon abhängt. Ausschlaggebend sind vielmehr die persönlichen Ressourcen der Klientinnen und Klienten und ihr Wille, sich in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt zu integrieren. Betreffend die privaten Institutionen sei nochmals erwähnt, dass diese nicht zur Strafanzeige verpflichtet sind.

Frage 13: Welchen Spielraum hat eine Stadt bzw. ein Kanton bei der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative bzw. der entsprechenden Ausschaffungsrechts und der Meldepflicht?

Der Entscheid über die Landesverweisung obliegt den Strafgerichten im Einzelfall. Der neue Art. 66a StGB lässt allerdings wenig Spielraum, da bei Vorliegen eines der in dieser Bestimmung aufgeführten Delikte zwingend eine Landesverweisung auszusprechen ist. Davon ausgenommen ist eine Verurteilung wegen eines leichten Falles gemäss Art. 148a Abs. 2 StGB. Einzig in den in den Antworten zu Frage 3 beschriebenen Fällen, in denen die betroffene Person in ihren persönlichen Rechten in schwerwiegender Weise verletzt würde, kann ausnahmsweise von einer Landesverweisung abgesehen werden (Härtefall). Welchen Spielraum der Kanton betreffend die Meldepflicht hat, wird oben in den Antworten zu den Fragen 2 und 6 ausgeführt.

Frage 14: Schöpft der Kanton Basel-Stadt diesen Spielraum maximal zugunsten der betroffenen KlientInnen aus?

Siehe Antworten zu Fragen 13 bzw. 2 und 6.

Frage 15: Welchen Einfluss haben die abgelehnte Durchsetzungsinitiative und die demokratische Bestätigung des Verhältnismässigkeitsprinzips diesbezüglich?

Die am 28. Februar 2016 abgelehnte Durchsetzungsinitiative hat keinen Einfluss auf die korrekte Anwendung des künftig geltenden Rechts. Der Einfluss des Verhältnismässigkeitsprinzips wurde in der Antwort zu Frage 3 dargelegt.

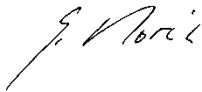
Frage 16: Was ist mit Kindern von Eltern, die einen Betrug bei den Sozialhilfeleistungen gemacht haben – werden diese mitausgeschafft – wo stehen da die Rechte der Kinder?

Wie bereits heute nach dem geltenden Migrationsrecht werden auch künftig Kinder, deren Eltern sich nicht mehr in der Schweiz aufhalten dürfen, diese gemeinsam mit ihren Eltern verlassen. Eine abweichende Vorgehensweise widerspräche überdies den zivilrechtlichen Obhuts- und Sorgerechtsbestimmungen sowie klarerweise dem Kindeswohl.

Frage 17: Wie soll z.B. ein italienischer Staatsbürger mit C-Ausweis, welcher in dritter Generation hier lebt, ausgeschafft werden? Wohin?

Den von der Landesverweisung Betroffenen wird vorab die Möglichkeit zur selbstständigen Ausreise gegeben. Erst wenn diese nicht stattfindet, werden migrationsrechtliche Zwangsmassnahmen wie die Ausschaffung angeordnet. Dabei wird die betroffene Person in den Staat verbracht, in welchem sie über ein Aufenthalts- oder Niederlassungsrecht verfügt, in der Regel ist dies der Herkunftsstaat. Im Hinblick auf die Härtefallregel in Art. 66a Abs. 2 StGB (vgl. Antwort zu Frage 3) wird der genannte italienische Staatsbürger jedoch kaum des Landes verwiesen werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber